

jeweils m.w.N.). Gegen die bisherige Rspr. können in Fällen wie dem vorliegenden aus folgenden Gründen Bedenken bestehen:

[4] Die Zahlungskarte und die zugehörige Geheimzahl sind ein personalisiertes Zahlungsauthentifizierungsinstrument, das von dem Bankkunden i.R.d. Bestimmungen des zugrundeliegenden Bankkartenvertrags (§ 675j Abs. 1 S. 4 BGB) dazu eingesetzt werden kann, der Bank einen Zahlungsauftrag (§ 675f Abs. 3 BGB) zu erteilen (vgl. *Maihold*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski [Hrsg.], Bankrechts-Handbuch Bd. I, 4. Aufl. § 54 Rn. 12). Ist nach dem zwischen dem Bankkunden und der Bank geschlossenen Bankkartenvertrag bei der Nutzung des personalisierten Zahlungsauthentifizierungsinstruments, das ohnehin nach § 675l BGB geheim zu halten ist, eine Bevollmächtigung Dritter ausnahmslos ausgeschlossen, kann die Verwendung von Karte und Geheimzahl durch einen Dritten einen Zahlungsauftrag auch dann nicht autorisieren und damit i.S.v. § 675j Abs. 1 S. 1 BGB wirksam machen, wenn deren Einsatz mit Zustimmung des Kontoinhabers erfolgt. Soll ein Bevollmächtigter das Recht erhalten, für den Kontoinhaber mit einem Zahlungsauthentifizierungsinstrument Zahlungsvorgänge zu autorisieren, muss ihm ein eigenes Zahlungsauthentifizierungsinstrument einschließlich gesonderter personalisierter Sicherheitsmerkmale zugewiesen werden (vgl. *BGH*, Urt. v. 26.01.2016 – XI ZR 91/14, *BGHZ* 208, 331 = *NJW* 2016, 2024 [2029 f.]). Dies könnte es rechtfertigen, in Fällen der hier in Rede stehenden Art das Tatbestandsmerkmal der unbefugten Verwendung von Daten gem. § 263a Abs. 1 3. Fall StGB als verwirklicht anzusehen. [...]

## Hochladen von Dateien/ Computersabotage (»Kino.to«)

StGB §§ 303b Abs. 1, 25; UrhG § 106

**1. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 303b Abs. 1 StGB ist es unerheblich, ob der betroffene Datenverarbeitungsvorgang rechtmäßigen oder rechtswidrigen Zwecken dient. (amtl. Leitsatz)**

**2. Das Hochladen einer Datei stellt eine (erste) Vervielfältigungshandlung dar.**

*BGH*, Beschl. v. 11.01.2017 – 5 StR 164/16 (LG Leipzig)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in 606 tateinheitlichen Fällen, wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in 2.284 tateinheitlichen Fällen, wegen Computersabotage, wegen Beihilfe zur Computersabotage und wegen Nötigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 4 M. verurteilt sowie Verfalls- und Einziehungentscheidungen getroffen. Die auf Sachbeanstandungen gestützte Revision des Angekl. hat aus den Gründen der Antragsschrift des GBA den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg. [...]

[2] **I. 1. a)** Nach den Feststellungen des *LG* [...] wirkte der Angekl. an dem Internetportal *k.* und dem Nachfolgeportal *ki.* mit, die jeweils in großer Zahl zielführende Querverweise (Links), zu im Internet bereitgestellten Raubkopien von überwiegend aktuellen, sämtlich urheberrechtlich geschützten Kinofilmen und Fernsehserien anboten.

[3] Die Portale boten Dritten (Uploadern), die sich Raubkopien verschafft hatten, die Möglichkeit, nach einer Registrierung Links zu den für die Verbreitung über die Portale bearbeiteten und sodann hochgeladenen Raubkopien (Upload) in das Angebot des jeweiligen Internetportals einzustellen, wo sie nach einer Überprüfung im Auftrag der Plattformbetreiber freigeschaltet und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Plattformen

boten ihren Nutzern die illegal kopierten Filme und Fernsehserien zum Herunterladen (Download), vor allem aber auch zum Ansehen im Internet (Streaming) an, bei dem nicht der gesamte Film heruntergeladen wird, sondern beim Nutzer in beständigem Fluss kleine Datenpakete ankommen, zeitweise gespeichert und zur Wiedergabe genutzt werden. Durch den Betrieb der Portale wurden erhebliche Gewinne aus Werbeeinnahmen erzielt.

[4] Bei der Tat II.A unterstützte der Angekl. die gesondert verfolgten Betreiber des Internetportals *k.* ab März 2009 in 601 Fällen insbes. dadurch, dass er unter Nutzung seiner umfangreichen IT-Kenntnisse erhebliche Sicherheitslücken des Portals schloss, Aktualisierungen (Updates) auf zwei Servern vornahm und ein Konzept zur Erstellung von Sicherungskopien von den Inhalten des Portals entwickelte und mit ausführte.

[5] Nach Abschaltung dieses Internetportals schuf und betrieb der Angekl. selbst federführend mit zwei weiteren gesondert verfolgten Mittätern das vergleichbare, in der Aufmachung sehr ähnliche Nachfolgeportal *ki.*, das ebenfalls darauf ausgerichtet war, hohe Gewinne aus Werbeeinnahmen abzuwerfen (Tat II.D).

[6] **b)** Das *LG* hat das arbeitsteilige Vorgehen der jeweiligen Betreiber der Internetportale insbes. gemeinsam mit den Uploadern als mittäterschaftliche Verwirklichung der (gewerbsmäßigen) unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in der Tatbestandsvariante des Vervielfältigens gewertet (§ 106 Abs. 1 Var. 1 UrhG). Dem gemeinschaftlichen Handeln lag nach Auffassung des *LG* ein gemeinsamer, der Umsetzung des Geschäftskonzepts der Zurverfügungstellung von Raubkopien im Internet dienender Tatentschluss zugrunde. Es hat den Betreibern des Portals daher die von den Uploadern vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet und den Angekl. wegen seiner Unterstützungshandlungen bei der Tat II.A als Gehilfen, bei der Tat II.D angesichts seiner Tätigkeit als Portalbetreiber als Mittäter der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken verurteilt.

[7] **2. a)** Zur Tat II.C hat das *LG* festgestellt, dass sich der Angekl. unter Einsatz seiner ausgeprägten IT-Fähigkeiten und seiner Erfahrungen als Computer-Hacker die Zugangsdaten für die Internetadresse des ebenfalls den Zugang zu Raubkopien bietenden Hauptkonkurrenzportals *m.* verschaffte. Diese gab er einem der gesondert verfolgten Betreiber von *k.* weiter, der damit Manipulationen an der IP-Adresse des anderen Portals vornahm oder vornehmen ließ. Diese führten dazu, dass das Konkurrenzportal an den besonders besucherstarken Weihnachtstagen des Jahres 2010 für Internetnutzer nicht erreichbar war, was der Angekl. billigend in Kauf nahm.

[8] Bei der Tat II.E führte der Angekl. zusammen mit einem der gesondert verfolgten Mitbetreiber von *ki.* gezielte Angriffe zur Überlastung des Zugangs zu dem gleichermaßen auf urheberrechtswidrige Inhalte bezogenen Konkurrenzportal *v.* aus (»Distributed Reflected Denial of Service [DRDoS]« Angriffe), in deren Folge diese Internetplattform während eines nicht unerheblichen Zeitraums im Juni 2011 für Internetnutzer nicht erreichbar war. [...]

[11] **II. 1.** Die Annahme einer mittäterschaftlich begangenen (gewerbsmäßigen) unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken (in der Tatbestandsvariante des Vervielfältigens) im Fall II.D und der Beihilfe hierzu im Fall II.A hält rechtlicher Überprüfung stand.

[12] **a)** Das *LG* hat in zutreffender Weise das Hochladen der Videodateien durch die Uploader als (erste) Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 106 Abs. 1 Var. 1 UrhG angesehen (vgl. *Reinbacher* *NStZ* 2014, 57 [60 f.]; demggü. hatte das *LG Leipzig* *ZUM* 2013, 338 [345] die Tatbestandsvariante der öffentlichen Wiedergabe bejaht). Hieran hat sich der An-

gekl. im Fall II.D als Mittäter beteiligt; im Fall II.A war er Gehilfe der ihrerseits in Mittäterschaft mit den Uploadern tätigen Plattformbetreiber von k.

[13] **b)** Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, handelt mittäterschaftlich, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass dieser als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob danach Mittäterschaft anzunehmen ist, hat das Tatgericht auf Grund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen; maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betroffenen abhängen. Mittäterschaft erfordert dabei nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt (*BGH*, Beschl. v. 04.02.2016 – 1 StR 344/15, NStZ-RR 2016, 136 [137]; v. 04.02.2016 – 1 StR 424/15, NStZ 2016, 400 [401]; v. 29.09.2015 – 3 StR 336/15, NStZ-RR 2016, 6 [7] m.w.N.).

[14] **c)** Gemessen hieran begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass das *LG* den Betreibern der Internetportale die von den Uploadern vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen nach § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet und den Angekl. [...] wegen mittäterschaftlicher Verwirklichung der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 Abs. 1 Var.1 UrhG) verurteilt hat.

[15] In seine umfassende Gesamtwürdigung hat das *LG* insbesondere eingestellt, dass der Angekl. und die beiden weiteren Portalbetreiber mit den bei ihnen registrierten, oft seit vielen Jahren gewerblich als Raubkopierer tätigen Uploadern in der Weise arbeitsteilig zusammenwirkten, dass sie mit ki. eine Nachfolgeplattform zu k. bereitstellten und betrieben und die von ihnen oder in ihrem Auftrag geprüften und freigeschalteten Links zu von den Uploadern zu diesem Zwecke vervielfältigten Filmen dort präsentierten. Diese Handlungen dienten dem gemeinsamen Ziel, sich mit der Verwirklichung des allen Beteiligten bekannten Geschäftsmodells, nämlich der Generierung erheblicher Werbeeinnahmen durch kostenlose Versorgung von Nutzern mit neuesten Filmen unter Verletzung der jeweiligen Urheberrechte, in großem Stil persönlich zu bereichern. Ohne die Tatbeiträge der Betreiber der Internetplattform waren die Vervielfältigungshandlungen der Uploader zwar möglich, aber bezogen auf das verfolgte Ziel sinnlos. Denn ohne die Bekanntgabe der jeweiligen Zieladressen (Links) waren die vervielfältigten Filme im Internet nicht ohne Weiteres auffindbar (vgl. *Reinbacher* a.a.O.). Erst durch die Herstellung der Abrufmöglichkeit durch Veröffentlichung der Links auf ki. materialisierte sich die durch den Upload der Raubkopien zwar bereits vollendete, bis dahin aber faktisch folgenlose Urheberrechtsverletzung in der digitalen Außenwelt.

[16] Auch die konkurrenzrechtliche Behandlung dieser u.a. aus Aufbau und Betrieb des Internetportals bestehenden Tat-

beiträge als – uneigentliches – Organisationsdelikt hält rechtlicher Prüfung stand (vgl. *BGH*, Beschl. v. 14.10.2014 – 3 StR 365/14, NStZ 2015, 334).

[17] **d)** Vor diesem Hintergrund begegnet es auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das *LG* den Angekl. wegen [...] Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken schuldig gesprochen hat. Seine Unterstützungshandlungen für den von ihm als rechtswidrig erkannten und gewollten Betrieb der Streaming-Plattform bezogen sich auf die (tateinheitlich zusammenfassende) mittäterschaftliche Verwirklichung des § 106 Abs. 1 UrhG durch deren Betreiber und sind vom *LG* rechtlich zutreffend als eine Beihilfetat gewürdigt worden (vgl. *BGH*, Urt. v. 01.08.2000 – 5 StR 624/99, *BGHSt* 46, 107 [112] [= StV 2000, 492]; LK-StGB/*Schünemann*, 12. Aufl., § 27 Rn. 22 f.; LK-StGB/*Roxin*, 11. Aufl., § 27 Rn. 16 ff.).

[18] **2.** Die Verurteilung wegen (Beihilfe zur) Computersabotage bei den Taten II.C und II.E hält rechtlicher Überprüfung stand. Sie fußt auf der zutreffenden rechtlichen Erwägung des *LG*, dass es für die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 303b StGB unerheblich ist, ob sich die Sabotagehandlungen auf Datenverarbeitungsvorgänge zu rechtmäßigen oder rechtswidrigen Zwecken beziehen. Für das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen bietet der festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt.

[19] **a)** Nach dem Wortlaut der Vorschrift besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass § 303b StGB nur auf Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit rechtstreuem Verhalten Anwendung finden soll. Die Gesetzesbegründung benennt als Schutzgut »das Interesse der Betreiber und Nutzer von Datenverarbeitungen allg. an deren ordnungsgemäßer Funktionsweise« und führt beispielhaft für das Merkmal der »wesentlichen Bedeutung« für den Geschädigten an, dass dies bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit anzunehmen sein werde. Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Beschränkung dahin, dass dies nur bei rechtmäßigen Tätigkeiten gelten solle, ist nicht erkennbar (BT-Drs. 16/3656, S. 13).

[20] **b)** Auch das der Neufassung des § 303b StGB durch das 41. StrÄndG v. 07.08.2007 (BGBl. I 1786) zugrundeliegende ComKrimÜbkG v. 23.11.2001 (ratifiziert durch Gesetz v. 05.11.2008, BGBl. II, S. 1242) lässt nicht die Zielsetzung erkennen, Datenverarbeitung nur im legalen Kontext gegen kriminellen Zugriff schützen zu wollen. Es umfasst die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestimmte Eingriffe in Computersysteme unter Strafe zu stellen; eine Möglichkeit, strafrechtliche Ahndung auf die Beeinträchtigung legal genutzter Computersysteme zu beschränken, ist dort nicht eröffnet (Art. 3 und 5 des Übereinkommens). In gleicher Weise verlangen es der durch die Neufassung des § 303b StGB ebenfalls umgesetzte Rahmenbeschluss 2005/222/JI v. 24.02.2005 (ABl. EU L 69 v. 16.03.2005, S. 67) und die diesen Rechtsakt ersetzende Richtlinie 2013/40/EU v. 12.08.2013 (ABl. EU L 218 v. 14.08.2013, S. 8) einschränkungslos, unbefugte Eingriffe in Informationssysteme ohne Differenzierung nach der Rechtmäßigkeit des Einsatzzwecks des Systems unter Strafe zu stellen. Entspr. Einschränkungen wären auch mit den Zielen dieser Rechtsakte unvereinbar, die

Sicherheit der Netze und Informationen umfassend zu gewährleisten und eine sichere Informationsgesellschaft zu schaffen (vgl. die jeweiligen Erwägungsgründe). [...]

## Urkundenfälschung durch Herstellen einer gefälschten Urteilsabschrift

StGB § 267

### Das Herstellen und Gebrauchen einer gefälschten einfachen Urteilsabschrift ist im Regelfall keine strafbare Urkundenfälschung.

OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2016 – 1 RVs 18/16

**Aus den Gründen:** Nach den Feststellungen im angefochtenen Urte. beauftragte der Zeuge C den in Hamm als RA niedergelassenen Angekl. damit, einen Restlohnanspruch gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin, der S & T Edelstahl und Technik GmbH in I geltend zu machen und etwaige Regressforderungen abzuwehren.

Abgesehen von einem diesbezüglich – erfolglos – an die frühere Arbeitgeberin gerichteten anwaltlichen Schreiben v. 24.02.2011 entfaltete der Angekl. in dieser Angelegenheit keine anwaltliche Tätigkeit, obwohl ihm der Zeuge C am 28.02.2011 einen Kostenvorschuss i.H.v. 46,41 € überwies (weitere Zahlungen leistete der Zeuge C nicht und wurden von dem Angekl. auch nicht verlangt).

Auf die mehrfachen Erkundigungen des Zeugen C nach dem Stand der Sache teilte der Angekl. dem Zeugen in der Folgezeit bei verschiedenen Gelegenheiten bewusst wahrheitswidrig mit, dass er gegen das Unternehmen S & T Edelstahl und Technik GmbH Klage beim *Arbeitsgericht* eingereicht und der Zeuge – rechtskräftig – gewonnen habe, sich jedoch die Zwangsvollstreckung verzögere bzw. bislang erfolglos geblieben sei.

Schließlich begab sich der Zeuge C am 17.01.2013 selbst zum *ArbG Hamm*, wo er erfuhr, dass sich das fragliche – vermeintliche – Gerichtsverfahren nicht »im Computer finde«. Deshalb misstrauisch geworden, suchte der Zeuge C am 21.01.2013 die Kanzleiräume des Angekl. auf, um sich unter dem wahrheitswidrigen Vorwand, dass er das Urte. beim FA vorlegen müsse, eine Kopie der Gerichtsentscheidung aushändigen zu lassen. Nach einer telefonischen Rücksprache mit dem Angekl. sagte eine seiner Mitarbeiterinnen dem Zeugen zu, dass er das Urte. am folgenden Tag abholen könne.

Der Angekl. erkannte nun – so die weiteren Feststellungen des *LG* –, dass seine Notlüge aufzufliegen drohte, und wusste nicht, wie er ohne Gesichtverlust aus dieser Geschichte wieder herauskommen sollte. Außerdem wollte er den Zeugen erneut ruhigstellen. Deshalb entschloss er sich, mithilfe eines Computers ein Schriftstück zu erstellen, das wie die Abschrift eines gerichtlichen Urte. des *ArbG Hamm* aussehen sollte. Er verwandte hierzu das fiktive Az. 3 Ca 1431/11 und erstellte unter Verwendung des Wappens und der gerichtstypischen Schriftart ein angebliches »Anerkenntnisurteil« des *ArbG Hamm* v. 05.12.2011. Nach dem Rubrum, in dem der Zeuge C als Kl., der Angekl. als Prozessbevollmächtigter und die S & T Edelstahl und Technik GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer S2 und T2 als Bekl. aufgeführt ist, heißt es weiter:

»hat die 3. Kammer des *Arbeitsgerichts Hamm* ohne mündliche Verhandlung am 05.12.2011

durch die Richterin am *Arbeitsgericht I 2* als Vors.

#### für Recht erkannt:

1. Die Bekl. wird verurteilt, an den Kl. als weiteren Lohn für den Zeitraum v. 01.02.2011 bis zum 04.03.2011 einen Betrag in Höhe

von 2.040,00 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Bekl..

3. Der Streitwert wird auf 2.040,00 € festgesetzt.

Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gem. §§ 313b Abs. 1, 307 ZPO, §§ 46 Abs. 2, 55 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG.«

Es folgt dann der Text einer

»RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Anerkenntnisurteil kann von der beklagten Partei Berufung....«

und anschließend mittig unten auf der S. 2 des Urte. – ohne Unterschrift – der Namenszug:

»I 2«.

Dieses Schreiben druckte der Angekl. aus und versah es anschließend oben auf der ersten Seite mittig mit einem Stempelaufdruck »Abschrift«. Einen Beglaubigungsvermerk, das Wort »Ausfertigung« oder einen weiteren Stempelaufdruck mit der Bezeichnung des Gerichts brachte er nicht an.

Dann legte der Angekl. die »Urteilsabschrift« entweder im »Original« in einen Briefumschlag, oder er kopierte es noch einmal und legte nur die Kopie der »Abschrift« in den Umschlag, der dem Zeugen C dann am 22.01.2013 durch eine Kanzleimitarbeiterin zusammen mit der »Urteilsabschrift« oder der Kopie derselben überreicht wurde.

Der Zeuge C wunderte sich zwar, dass das Urte. bzw. die Kopie keinen förmlichen Stempelaufdruck aufwies, hatte letztlich aber keine Vorstellung davon, wie ein solches Urte. auszusehen hat. Er begab sich daher am 22.01.2013 mit dieser »Urteilsabschrift« erneut zum *Arbeitsgericht* in Hamm, wo er vergeblich die Erteilung einer beglaubigten Abschrift beantragte. [...]

## II. Die Revision hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg. [...]

1. Insbes. tragen die Feststellungen nicht die Verurteilung des Angekl. wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB, da es sich bei der vom Angekl. erstellten vermeintlichen Urteilsabschrift schon nicht um eine unechte Urkunde i.S. dieser Norm handelt.

Im Ausgangspunkt zutreffend hat bereits das *LG* ausgeführt, dass nach allg. Auffassung eine einfache Abschrift im Unterschied insbes. zu Ausfertigungen oder – als zusammengesetzte Urkunden zu bewertenden – beglaubigten Abschriften regelmäßig keine Urkunde darstellt, weil sie nicht die Erklärung des Ausstellers des Originals verkörpert, sondern lediglich wiedergibt, was (vermeintlich) in einem anderen Schriftstück verkörpert ist (vgl. *BGHSt* 1, 117 [120]; *BGH*, Urte. v. 11.12.1951 – 1 StR 567/51 –, BeckRS 9998, 124600 = *BGHSt* 2, 50; *RGSt* 35, 145, 146; *RGSt* 49, 336 [337]; *RGSt* 59, 13 [16]; *OLG Oldenburg* MDR 1948, 30 [*OLG Oldenburg* v. 09.08.1947 – Ss 64/47]; *OLG Hamburg* JR 1951, 89 f.; *MK-StGB/Erb*, 2. Aufl., § 267 Rn. 93; *Fischer*, StGB, 63. Aufl., § 267 Rn. 17; *Sch/Sch-StGB/Heinel/Schuster*, 29. Aufl., § 267 Rn. 40; *SK-StGB/Hoyer*, § 267 Rn. 23 f.; *Kühl/Heger*, StGB 28. Aufl., § 267 Rn. 16; *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-StGB/Puppe*, 4. Aufl., § 267 Rn. 47; *Heintschel-Heinegg-StGB/Weidemann*, 2. Aufl., § 267 Rn. 14; *SSW-StGB/Wittig*, 2. Aufl., § 267 Rn. 45; *LK-StGB/Zieschang*, 12. Aufl., § 267 Rn. 105, jew. m.w.N.; zur älteren Rspr. vgl. auch *Kienapfel*, Urkunden im Straf-